



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Rheinland-Pfalz Postfach 1565 55005 Mainz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
Postfach 3160
55021 Mainz

Landesgeschäftsstelle
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Tel. 06131 627 06-0

sabine.yacoub@bund-rlp.de
www.bund-rlp.de

per E-Mail an:
jagdrechtsnovellierung@mkuem.rlp.de

Mainz, den 13.10.2023

Ihr Zeichen:
631-0002#2023/0020-1401 5.0008

Unser Zeichen:
7-GES_36908

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Neues Landesjagdgesetz

Sehr geehrte Frau Ministerin Eder,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz sieht die Änderung des Landesjagdgesetzes grundsätzlich positiv. Wir begrüßen, dass die ökologische Wiederbewaldung einen wichtigen Stellenwert erhält. Ein ökologischer Blick und damit verbunden eine naturgemäße Waldwirtschaft sind schon immer ein Anliegen des BUND; dies bekommt aber vor dem Hintergrund des Klimawandels und der aktuell dadurch entstandenen Schäden nochmal eine wichtigere Bedeutung.

Die in der Regel überhöhten Wildbestände verhindern fast flächendeckend eine natürliche Verjüngung des Waldes. Nur durch ein geeignetes Wildmanagement kann eine ökologische Waldentwicklung stattfinden und ein klimaresilienter Wald – mit vielen verschiedenen und standortangepassten Baumarten – entstehen. Waldbesitzende Städte und Gemeinden, Privatwaldbesitzende und Landesforsten haben i.d.R. aufgrund nicht angepasster Wildbestände massive Probleme bei der Umsetzung der klimaresilienten Waldentwicklung und der Wiederbewaldung.

Der Jagd kommt im Hinblick auf den Erhalt des Waldes und insbesondere auf den naturnahen Umbau gefährdeter Wälder und die naturnahe Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen eine ganz entscheidende Bedeutung zu. Die Baum-, Strauch- und Bodenpflanzen eines Standortes müssen sich ohne Wildschutzmaßnahmen verjüngen können. Pflanzungen können für die elementar wichtige Wiederbewaldung lediglich eine Ergänzung leisten.

Im Folgenden gehen wir auf die Punkte ein, bei denen wir Klärungsbedarf sehen oder Hinweise geben möchten. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die sehr gute Vorarbeit und diesen mutigen Schritt im Sinne einer zukunftsfähigen Waldbewirtschaftung.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Anforderungen an die Jagdausübung und Hege

Zu (1): Grundlagen der Jagdausübung

Wir begrüßen die Ausführungen und möchten folgendes hinzufügen: Der Lebensraum Wald hat – weit über die Jagd und die Holzproduktion hinaus – viele Funktionen zu erfüllen. Im neuen Entwurf werden nun auch die anderen Interessensgruppen berücksichtigt. Der Wald ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Pilze; nicht nur für Wild und Bäume. Er dient der Naherholung; er ist wichtiger CO₂-Speicher und O₂-Produzent; er ist Grundwasserspeicher und ein Ort für Grundwasserneubildung: Drei Viertel des Trinkwassers in Deutschland stammt aus dem Grundwasser. Sauberes Grundwasser speist sich vor allem aus Niederschlägen in Wäldern, auch weil Waldboden oberflächlichen Abfluss verlangsamt und eine bessere Versickerung ermöglicht. Der Wald dient als Erosionsschutz: Der Wasserrückhalt der Wälder mindert Überschwemmungen („Schwammfunktion“, Regenwasserspeicher). Nicht zuletzt ist der Wald ein Klima-Kühler: Durch die Verdunstung der Blätter tragen Wälder entscheidend zum Wasserkreislauf und der Entstehung von Regen bei. Die Verdunstung hat zusammen mit der Beschattung einen stark kühlenden Effekt.

Zäune und Einzelbaumschutz sind keine Alternative zu einer Bestandsreduzierung von Wild. Sie führen zu Verletzungen und qualvollen Todesfällen; sie stellen Fremdkörper im Wald dar (u.a. Plastik im Wald durch fehlenden Rückbau), sie sind Barrieren für viele Säugetiere, sie verringern die Lebensraumkapazität (direkter Lebensraumverlust sowie Vorenthaltung der besten Äsung); sie schützen nur die geschützte Fläche oder die Einzelpflanze, anstatt die Baumartenvielfalt des Standortes oder die Ökosystemstabilität. Schlussendlich sind sie betriebswirtschaftlich nur dann darstellbar, wenn sie von den Jägern finanziert und unterhalten würden.

Zu (2): „Gute jagdfachliche Praxis“

Wir begrüßen die Ausführungen und möchten folgendes hinzufügen: Die vielfältige Bedeutung der Jagd für die Gesellschaft und den Naturschutz wird im Gesetzesentwurf hervorgehoben. Ihr Nutzen kann so an Menschen vermittelt werden, die weder jagen noch Wildfleisch konsumieren. Unsere Jäger im Land sollten die Chance ergreifen, diese Aspekte herauszustellen und damit sich und die Jagd zu stärken.

Der Jägerschaft soll eine flexiblere Bejagung wildschadenverursachender Wildarten ermöglicht werden, gleichzeitig soll sie durch die Vereinfachung der Abschussregelung von bürokratischen Vorgängen entlastet werden. Diese Flexibilisierung soll idealerweise zu mehr Effizienz bei der Jagd führen, aber nicht zu mehr Jagd. Eine effektive Intervalljagd muss einhergehen mit langen Ruhephasen im Revier.

Der Tierschutz hat auch künftig einen hohen Stellenwert. Wegen des Steppencharakters unserer Kulturlandschaft und in Abwesenheit großer Beutegreifer leben viele Wildtiere in unnatürlich hohen Dichten. Dies führt – neben wirtschaftlichen Schäden – auch zu Leid,

Krankheiten und insgesamt geringerer Fitness. Tierschutz bedeutet auch die Verhinderung von Überpopulationen. Von einer verstärkten Bejagung und der daraus resultierenden geringeren Dichte profitiert das Wild nachweislich: Bessere Äsung führt zu besserer Gesundheit, was sich auch in höheren Wildbretgewichten widerspiegelt.

Auch von weniger Zäunen im Wald profitieren die dort lebenden Tiere.

Zu (3): Hege - Kitzrettung

Hier wird erstmals genau und umfassend definiert, was unter dem Begriff der „Hege“ zu verstehen ist. Die Verpflichtung zur Hege umfasst auch „die Unterstützung bei der Vermeidung unfallbedingter Wildtierverluste durch (...) landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen (...)“, was dazu führt, dass die zuvor in der Regel freiwillig und selbstmotiviert von Jagenden durchgeführte Rettung von Kitzen nun verpflichtend wird.

Nach Auffassung des BUND ist die Motivation der Jagenden bei der Rettung von Kitzen ausreichend vorhanden. Durch Regelungen besteht die Gefahr, dass diese Motivation eher verringert wird, zumal eine Kontrolle durch Behörden hier unrealistisch ist.

Als sehr positiv sehen wir, dass die Duldung von Jungwildrettungsmaßnahmen durch andere Personen vorgeschrieben wird, d.h. sofern ein Jagdbezirksverantwortlicher die Maßnahmen selbst nicht sicherstellen kann, muss er sie von anderen jagdbezirksverantwortlichen Personen bei vorheriger Absprache dulden.

Erfahrungsberichte (Wildökologie Christian Heute, Hatzfeldt-Wildenburg'sche Forstverwaltung u.a.) deuten darauf hin, dass Kitze bei angepassten Wildbeständen kaum in Wiesen liegen. Die Ricke bevorzugt geschützte Räume wie Hecken, Wälder und Waldränder und legt ihre Kitze erst dann auf der Wiese ab, wenn diese belegt sind. Angepasste Rehwildbestände scheinen also zu weniger Opfern bei der Mahd zu führen.

§ 7 Ökosystemfremde Tierarten

Potenziell invasive sowie invasive Arten werden aus der Liste der Wildarten gestrichen und in die Liste der ökosystemfremden Arten überführt. Dies soll die unbürokratische Entnahme dieser Tiere seitens der Jägerschaft ermöglichen. Außerdem kollidiert grundsätzlich die mit dem Jagdrecht verbundene Hegeverpflichtung mit einer ggf. notwendigen Bekämpfung invasiver Arten. Wir begrüßen den Abbau von Bürokratie und die damit verbundene raschere Möglichkeit, im Schadensfall schnell zu handeln.

Dass die Nilgans hier ausgenommen wird scheint uns aufgrund der Verpflichtung zur Hege inkonsequent.

Auch schlagen wir vor, die Überschrift von § 7 von „Ökosystemfremde Tierarten“ in „Invasive / potentiell invasive Tierarten“ zu ändern. Damwild, Muffelwild und Fasan sind ja auch ökosystemfremd, gelten aber nicht als invasiv.

Teil 2 Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften und Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

§ 11 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Zu (3).1: Befriedung öffentl. Grundflächen und der Energieerzeugung dienender Flächen

Hier werden in den nächsten Jahren riesige Flächen zusammenkommen. Dies könnte z.B. in Hinblick auf Kaninchen und Seuchen schnell problematisch werden. Wir schlagen vor, dass man die Flächen zur Energieerzeugung ausschließlich dann ganz oder teilweise befrieden darf, wenn sie der Zugänglichkeit des Wildes dauerhaft entzogen sind.

Zu (7): Urbane Wildberaterinnen und Wildberater

Aufgrund der Zunahme an Konflikten im städtischen Bereich ist der Einsatz der Wildberater*innen zu begrüßen.

§ 13 Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

Der BUND begrüßt die Abschaffung von Bewirtschaftungsbezirken für Rotwild. Dies entspricht den natürlichen Bedürfnissen und dem Verhalten dieser wandernden Wildart. Die Auflösung der Bezirke soll nicht der Erhöhung des Wildbestandes dienen, sondern dem genetischen Austausch. Das Rotwild soll sich in geringerer Dichte als zuvor, aber auf der ganzen Landesfläche verbreiten können (siehe dazu unter § 20).

Teil 3 Beteiligung Dritter an der Jagd

§ 18 Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht

Der Entwurf sieht vor, dass die Grundeigentümer*innen das ihnen gesetzlich zustehende Jagdrecht auf ihren Flächen ausüben dürfen. So soll eine Verantwortungsgemeinschaft der Partner im Jagdrecht vor Ort entstehen: Die Waldbesitzenden sollen trotz Verpachtung ihrer Flächen weiterhin in der Verantwortung bleiben, die Jagdpächterinnen und Jagdpächter bei ihren Aufgaben im Revier zu unterstützen. Der Jagdrechtsinhabende erhält automatisch das Anrecht auf einen Jagderlaubnisschein. Zudem soll es ein Sonderkündigungsrecht des Jagdpachtvertrags geben, wenn der hohe Wildbestand eine artenreiche, standortgerechte Waldverjüngung verhindert.

Grundsätzlich erachten wir diesen Vorschlag als sinnvoll. Hiermit werden die Rechte der Inhaber des Jagdrechtes gestärkt und insbesondere größere Waldbesitzende, hier meist Kommunen, können temporär auf besonders gefährdeten Flächen eingreifen.

Nach Auffassung des BUND wird dieser außerordentlich emotional diskutierte Vorschlag wohl in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielen. Da die Wildschäden im landwirtschaftlichen

Bereich hohe Summen ausmachen, werden auch nur vereinzelt Landwirt*innen die Eigenbejagung verlangen und damit auf den Ausgleich von Wildschäden verzichten. Zudem verringert sich die Jagdpacht und das erlegte Wild muss eigens erworben werden. Wir gehen davon aus, dass diese Inanspruchnahme, ähnlich der Einführung der „befriedeten Bezirke aus ethischen Gründen“, die vor einigen Jahren hohe Wellen schlug, eine Ausnahme bleiben wird.

Prinzipiell kann auf den § 18 auch verzichtet werden. Im vorhandenen Gesetz gibt es gute Möglichkeiten, wie Verpächter Ansprüche gegenüber dem Pächter geltend machen können (körperlicher Nachweis oder Kündigung des laufenden Pachtvertrags), die genutzt werden können. Die neuen Regelungen § 15 Absatz (5) bieten ebenfalls eine Lösung für den Fall, dass Abschusszielvereinbarungen seitens der Pächter*innen nicht eingehalten wurden. Wichtige Punkte können klar im Pachtvertrag festgelegt werden.

Zumindest sollte man aus praktischen Gründen eine Mindestgröße angeben, ab der das Anrecht zur Mitwirkung des*der Grundeigentümer*in gewährt werden kann.

Teil 4 Spezielle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Jagdrechts, örtliche und sachliche Verbote

§ 20 Abschussregelung

Zu (1): Bejagung von Wild zu den festgesetzten Jagdzeiten

Für Reh-, Dam-, Schwarz- und Muffelwild sowie Rotwild außerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften bedarf es keiner Abschussvereinbarungen mehr. Dies wird punktuell schon jetzt praktiziert und hat sich als sinnvoll und Bürokratie-entlastend herausgestellt, somit erhält es folgerichtig Einzug in die neue Gesetzesvorlage. Sofern gewünscht, können Jagdrechtsinhabende und ihre Jagdbezirksverantwortlichen weiterhin Abschussvereinbarungen treffen.

Zu (2) und (3): Dreijähriger Abschussplan Rotwild / Einschränkungen

Grundsätzlich sollte sich die Anpassung des Gesamtabschlusses innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften ausschließlich am Zustand der krautigen und holzigen Vegetation orientieren. Eine Wildzählung ist viel zu ungenau und darf nicht als Berechnungsgrundlage dienen. Zur Orientierung für den notwendigen Abschuss sollte ein Verbissgutachten dienen.

Den dreijährigen Abschussplan für Rotwild inklusive der Pool-Lösung für revierübergreifendes Schießen halten wir für sinnvoll; dies führt zu einer erhöhten Flexibilität bei der Erfüllung des Abschusses. Dabei darf es jedoch keinesfalls zu revierübergreifenden Absprachen führen, die dazu führen, dass eine effektive Reduzierung der Wildbestände verhindert wird. Trotz der Pool-Lösung soll es Teilabschusspläne für ältere Hirsche (Klasse I und II) geben sowie auch für weibliche Tiere und Kälber eine Empfehlung als Teilabschussplan. Um den genetischen

Austausch zu gewährleisten, werden darüber hinaus Rothirsche der Klassen I, II und III.1 außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke geschont.

Uns scheinen diese Regelungen unnötig kompliziert und teilweise auch spekulativ; sie führen wahrscheinlich auch nicht zu einem Abbau von Bürokratie. Um den politischen Willen zur Abkehr von der gesellschaftlich nicht zu vereinbarenden Trophäenjagd klar zum Ausdruck zu bringen, sollte auch beim Hirschabschuss konsequent nur nach wildbiologischen Gesichtspunkten (Geschlechterverhältnis) der Gesamtabschuss allen Revieren zugänglich gemacht werden. Wir lehnen jede Form trophäenorientierter Jagd ab.

Wir schlagen vor, die Abschussregelung unkomplizierter zu gestalten und mit den neuen Regelungen ein Monitoring einer unabhängigen Wildforschungsstelle zu etablieren. Wie entwickeln sich die Rotwildbestände? Welche Auswirkungen haben die neuen Regelungen auf Schäden in Wald und Feld? Wenn die Evaluation ergibt, dass die Regelungen angepasst werden müssen – z.B. die Schonung bestimmter Klassen in bestimmten Regionen – dann kann dies flexibel über einen Erlass der Oberen Jagdbehörde geregelt werden.

Zu (5): Dam- und Muffelwild außerhalb Duldungsgebiete und RW in Sonderkulturen

Die Formulierung unter § 20 (5) kann so ausgelegt werden, dass trächtige Weibchen der drei genannten Arten – etwa ein Alttier im Weinberg oder ein Muffelschaf außerhalb eines Duldungsgebietes – erlegt werden müssen. Wir bitten darum, den Begriff „Setz- und Brutzeiten“ unter § 22 genau zu definieren, damit klar wird, ob mit Setzzeit hier die gesetzliche Setzzeit (ca. April bis Juli) gemeint ist oder die Zeit nach dem Setzen. Ein offensichtlich hochträchtiges Tier zu erlegen ist unethisch. Diese Handlung kann niemandem verpflichtend auferlegt werden.

Wir empfehlen darüber hinaus, die Setzzeit gesetzlich vorzulegen und weibliche erwachsene Stücke bei Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild bereits ab dem 1. März zu schonen. Die Föten, die mit dem Muttertier sterben, sind bis Ende Februar noch so klein, dass Leid vermutlich auszuschließen ist; danach kann dies nicht mehr angenommen werden.

§ 21 Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation

Die Forstbehördliche Stellungnahme soll wie zuvor seitens der Unteren Forstbehörde erstellt, aber künftig um ökologische Kriterien erweitert werden. Bisher bildet sie den Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel ab (abgeleitet aus der Mittelfristigen Betriebsplanung/Forsteinrichtung in Verbindung mit den vor Ort vorhandenen Leit- und Mischbaumarten). Im neuem Gesetz soll der Einfluss des Wildes auf die allgemeinen geschützten forstlichen Belange untersucht werden. Als Grundlage für die Bewertung soll künftig eine im allgemeinen Interesse liegende Waldentwicklung angenommen werden. Eine artenreiche, standortgerechte Naturverjüngung soll sich ohne jegliche Schutzmaßnahmen einstellen können.

Wir halten diese Umstellung für sehr sinnvoll, denn sie objektiviert und vereinfacht die Aufnahme. Letztlich muss die forstbehördliche Stellungnahme zu einem Vegetationsgutachten weiterentwickelt werden, bei dem die gesamte Waldflora berücksichtigt wird. Der Maßstab für eine dem Lebensraum angemessene Wilddichte ist die Vegetation.

Wir empfehlen dringend die Einrichtung von Weiserflächen, wie bereits bei FSC vorgesehen; der Vergleich muss Basis der Stellungnahme sein. Zusätzlich sollten die Vegetationsgutachten nicht von den Revierleitern bei Regiejagd im eigenen Revier durchgeführt werden.

§ 22 Jagd- und Schonzeiten

Zu (2): Muttertierschutz

Laut MKUEM erweitert das neue Gesetz den Muttertierschutz und stellt klar, dass Muttertiere (Schalenwild) auch nach Ende der eigentlichen Setzzeit geschützt sind, wenn ihr Nachwuchs auf die Führung des Alttieres angewiesen ist. Der Begriff der Führung war bislang nicht im Gesetz verankert. Wir begrüßen diese Erweiterung. Beim Rotwild ist das Kalb im Herbst nicht mehr körperlich, aber unstrittig psychisch abhängig von seiner Mutter und erleidet durch den Tod seiner Mutter einen Verlust, den es zeitlebens nicht mehr aufholen kann (u.a. Verlust des sozialen Status, Ausschluss aus der Gruppe, körperliche Nachteile).

Allerdings sind die folgenden Abschnitte missverständlich formuliert und können so ausgelegt werden, als würde mit Beendigung der Laktation bzw. ab dem 1. November für Rotwild kein Muttertierschutz mehr gelten.

Auf Nachfrage beim MKUEM gilt der Elterntierschutz aber in allen folgenden Fallkonstellationen: (1) Wenn und solange die Jungtiere sowohl auf die Versorgung mit Muttermilch als auch auf die Führung durch das Elterntier angewiesen sind. (2) Wenn die Jungtiere (nur) auf die Versorgung mit Muttermilch angewiesen sind. (3) Wenn die Jungtiere (nur noch) auf die Führung des Elterntiers angewiesen sind.

Die letztgenannte Fallkonstellation trifft auf Rotwild nach dem 1. November zu. Wir begrüßen die Ausweitung des Schutzes führender Alttiere beim Rotwild auch nach Ende der physischen Abhängigkeit des Kalbes und bitten dringend darum, den Satz unmissverständlich zu formulieren. Auch der Begriff der Setzzeit muss klar definiert werden (siehe dazu in dieser Stellungnahme unter § 20, Absatz 5).

Unbestritten ist, dass beim Rotwild der Anteil weiblicher Tiere an der Strecke hoch sein muss, um eine Bestandsreduktion zu erreichen. Diese Bestandsreduktion ist wiederum essentiell für die Entwicklung eines naturnahen Waldes. Diese Abschüsse tierschutzgerecht und effektiv durchzuführen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe für die Jagenden.

Ist die Rotwilddichte dem Lebensraum angemessen, kann die Kalb-Altter-Dublette mit erfahrenen Jäger*innen noch vor der Brunft („August-Dublette“) ausreichend sein, so dass die Jagd auf Alttiere im Herbst entfallen kann. Für einen Reduktionsabschluss werden zusätzlich

Ende Oktober / Anfang November Bewegungsjagden durchgeführt. Hier können Kälber und Dubletten freigegeben werden; einzeln anwechselnde Alttiere dagegen dürfen nur getötet werden, wenn zuvor das zugehörige Kalb selbst oder sicher von eine*r Mitjäger*in erlegt wurde. Ist ein*e Jäger*in nach bestem Wissen und Gewissen überzeugt davon, dass das Tier nicht oder nicht mehr führend ist, darf er*sie schießen („Gute jagdliche Praxis“).

Bei Bewegungsjagden, die mit vielen, oft großen und schnellen Hunden durchgeführt werden, werden Kalb und Mutter schnell getrennt. Es ist dann für den Jagenden kaum zu erkennen, ob ein Alttier führend ist oder nicht. Anders ist das bei gut organisierten sog. Anrührjagden, die ohne Hunde, aber mit vielen Mitwirkenden (Jäger*innen, Treiber*innen) durchgeführt werden. Diese sind deutlich ruhiger im Ablauf. Das Wild bekommt das Geschehen frühzeitig mit und flieht anders, Muttertier und Kalb trennen sich nicht, so dass dann einzeln anwechselnde Alttiere mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht führend sind.

§ 24 Örtliche und sachliche Verbote

Zu (1) 3. f) und m): Nachtjagd / Technik

Wir lehnen die unter (1) 3. m) aufgeführte Nachtjagd auf Schwarzwild im Bereich des Waldes ab. Der BUND ist der Ansicht, dass es auch zu den Jagdzeiten Ruhezeiten im Wald geben muss. Auch andere Tierarten wie das Rotwild sind von den Störungen massiv betroffen und ändern ihr Verhalten. Völlig unklar ist, was für Auswirkungen diese Tätigkeiten auf einzelne nachtaktive Arten haben, z.B. auf Fledermäuse. Der Einsatz von Technik, die die Jagd auf tierschutzgerechte Weise effizienter macht, ist zu begrüßen. Nachts sollte aber Ruhe im Revier herrschen.

Zu (1) 3. i) bis l): Fallen- und Baujagd

Wir begrüßen aus Gründen des Tierschutzes das gänzliche Verbot von Fanggeräten, die nicht unversehrt fangen, das Verbot von Wippbrettfallen sowie die Übernahme verschiedener sinnvoller Regelungen in das neue Jagdgesetz. Wir begrüßen auch das Verbot der Baujagd mit Hunden in Naturbauten, mit der Ausnahme zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Die Form der Niederwildhege, die fast ausschließlich im Sinne einer Fallenjagd betrieben wird, lehnen wir ab. Viele Feldreviere erleben im Laufe der Jahre einen deutlichen Artenschwund. Mit der industrialisierten Landwirtschaft mit Pestizid-Einsätzen, Maschinen mit großer Bearbeitungsbreite und hoher Geschwindigkeit, großen Monokulturen etc. verschwinden viele spezialisierte Arten, darunter insbesondere am Boden bzw. in Bodennähe brütende Vogelarten wie Rebhuhn, Wachtel, Braunkehlchen oder Kiebitz. Andererseits begünstigt sie Generalisten wie Fuchs, Dachs, Rabenkrähe und Elster.

Es ist unstrittig, dass viele Niederwildarten in der ausgeräumten Feldflur ohne Äsung und Deckung in Anwesenheit von Raubsäugern nicht bestehen können. Beim Rebhuhn gilt die Prädation – meist durch den Fuchs – als fast alleinige Todesursache. Sie sind aber sehr wohl

in der Lage, sich gegen Raubsäuger in einem für sie geeigneten Lebensraum mit einem Angebot an (insektenreicher) Vegetation und Versteckmöglichkeiten zu behaupten. Die Aufwertung des Lebensraumes sollte Inhalt und Ziel der Niederwildhege sein.

Das vielbeachtete Göttinger Rebhuhnschutzprojekt gemeinsam mit dem Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE (<https://rebhuhnschutzprojekt.de>) zeigt Möglichkeiten auf, wie sich durch die Gestaltung der Feldreviere die Bestände von Rebhühnern, Feldhasen und Brutvögeln erhöhen lassen. Gerade das Rebhuhn ist eine geeignete Zielart für Lebensraumaufwertungen, da von den Maßnahmen für das Rebhuhn auch zahlreiche weitere Arten der Agrarlandschaft profitieren. Vor allem durch die Bereitstellung sicherer Brutorte in Form breiter Blühflächen mit Abstand zu „riskanten Orten“ wie Gehölzen kann selbst ohne Prädatorenkontrolle eine Verzehnfachung der Rebhuhnbestände erreicht werden.

Für besonders bedenklich halten wir die teilweise noch immer praktizierte intensive Bejagung heimischer Beutegreifer zum Schutz des Fasans, der zu Jagdzwecken eingebürgert wurde.

Zu (1) 3. r): Flugunfähig gemachte Ente („Müller-Ente“)

Wir begrüßen das Verbot, Jagdhunde an flugunfähig gemachten lebenden Enten auszubilden. Damit bleibt Rheinland-Pfalz das einzige Bundesland, in dem diese Ausbildungsart nicht erlaubt ist. In den Bundesländern Hessen und SH sind andere Methoden zugelassen.

Hunde können ausreichend für die Wasserjagd ausgebildet werden, wenn sie mit einer zuvor getöteten Ente trainiert werden. Mit der Müller-Ente lernt der Hund schneller; aber ohne lernt er es auch. Es sind zudem simple Alternativen denkbar, z.B. ferngesteuerte Enten, die im Wasser das typische Muster ziehen und eine Geruchspur hinterlassen. Solange lebende Enten dafür benutzt werden (dürfen), wird es wohl keinen Anreiz geben, Alternativen zu erschließen.

Im Tierschutz herrscht Uneinigkeit darüber, was aus Sicht auf das Gesamthandeln tierschutzfreundlicher ist. Vor dem Hintergrund der zweifellos tierquälerischen Behandlung der Ente stellt sich die Frage, warum und wo überhaupt heutzutage noch diese Jagdmethode durchgeführt werden muss. Für die Bejagung (oder Vergrämung) von Nilgänsen, etwa in Schwimmbädern, werden andere Methoden angewendet und keine Wasserhunde gebraucht. In Rheinland-Pfalz sind nur wenige geeignete Gewässer mit entsprechendem Schilfbewuchs vorhanden, die eine Ausbildung an der lebenden Ente für die Praxis notwendig machen.

Zu (1) 7.: Verbot bleihaltiger Munition

Wir begrüßen, dass die Jagd mit bleihaltiger Munition vollständig verboten wird.

Zu (1) 8.: Schießübungsnachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd

Der Nachweis einer jährlichen Schießübung als Voraussetzung zur Teilnahme an einer Bewegungsjagd ist unserer Auffassung nach nicht ausreichend. Wir fordern stattdessen aus Gründen des Tierschutzes dringend einen verpflichtenden Leistungsschießnachweis für die Teilnahme an Bewegungsjagden.

§ 25 Duldungs- und Aussetzungsverbote

Die Vorkommensgebiete für Dam- und Muffelwild bleiben weiterhin gesetzlich eingeschränkt. Die bisherigen Bewirtschaftungsbezirke werden zu Duldungsgebieten, außerhalb derer die Tiere nicht gehegt oder geduldet werden dürfen.

Muffelwild ist bekanntermaßen angepasst an offene, trockene, felsige Biotope im mediterranen Raum mit der entsprechenden trockenen Nahrung. In Gebieten ohne Felsen verursachen auswachsende Hufe erhebliche Qualen; auch das üppige Futter führt zu schmerzhaften Schalenerkrankungen. Aufgrund des fehlenden genetischen Austausches mit anderen Muffelpopulationen degenerieren viele Tiere und leiden erheblich; ein klassisches Beispiel ist das Einwachsen der Hörner in Hals oder Auge.

In felsigen Gebieten, wo das Muffelwild artgerecht leben könnte, verursacht es beträchtliche Schäden (Felsvegetation, brütende Vögel, Reptilien).

Das Damwild dagegen gedeiht in Rheinland-Pfalz gut und ist als beliebtes Jagdwild etabliert. Beide Tierarten wurden mit dem ausschließlichen Zweck der Jagdausübung in Deutschland eingebürgert und verursachen erhebliche Wildschäden. Der Gesamtbeweidungsdruck in der Landschaft wird durch sie nochmals erhöht, was wiederum zu Lasten der heimischen Tierwelt und der Vegetationsentwicklung geht. Es stellt sich die Frage, zu welchem Zweck und mit welcher Begründung diese Tierarten überhaupt in Rheinland-Pfalz gehegt werden sollten.

Da das Fluchtverhalten der Muffel ebenfalls an ursprünglichen Lebensraum angepasst ist – kurzer Sprint mit anschließender Flucht in unzugängliche Felswände – sind sie bei uns in der Regel chancenlos gegen große Beutegreifer. Eine Koexistenz mit dem Wolf ist in unserer Landschaft nicht möglich. Mit der Ausbreitung des Wolfes in Deutschland wird sich das Muffelwild wohl nur in Ausnahmefällen halten können. In das Ausbreitungsverhalten von Wolf oder Luchs darf keinesfalls zugunsten der Muffel eingegriffen werden.

§ 26 Wildruhezonen

Wir begrüßen die Einrichtung von Wildruhezonen. Unsere Landschaft wird vielfältig genutzt, die Wälder unterliegen einer immer weiter zunehmenden Inanspruchnahme durch unterschiedliche Interessen. Aufgrund der Zerschneidung unserer Landschaft ist es den Tieren nur bedingt möglich, dem Druck auszuweichen. In den Ruhezonen stehen die Bedürfnisse

unserer Wildtiere im Vordergrund. Dazu zählen nicht nur die jagdbaren Tierarten, sondern alle Lebewesen. Diese können hier ganzjährig ihre natürlichen Verhaltensweisen ausleben.

Es sollte sichergestellt werden, dass diese Ruhezeiten nur dort genehmigungspflichtig ausgewiesen werden dürfen, wo das Vegetationsgutachten keinen zu hohen Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation nachweist. Die Ruhezeiten sind zwingend in ein Bejagungskonzept zu integrieren. Eine Bejagung dieser Flächen vom Ansitz aus muss ausgeschlossen werden, da ansonsten die Ziele der Ruhezeiten konterkariert werden.

Wildruhezeiten sollten im Pachtvertrag anhand der dazugehörigen Revierkarte genau festgelegt und in der Umsetzung für die Pachtzeit bindend sein.

§ 27 Jagd in Schutzgebieten

Schutzgebiete dienen – mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten – der Erhaltung und Entwicklung der Natur oder einzelner Arten. Menschliche Interessen müssen dem Vorrang gewähren. Die Jagd in Schutzgebieten muss sich nach den Zielen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung richten.

Wir kritisieren, dass die Jagd in Schutzgebieten weiterhin ausschließlich durch die Obere Jagdbehörde eingeschränkt oder verboten werden kann. Eine Beteiligung von Seiten des Naturschutzes ist nicht vorgesehen. Wir schlagen vor, dass auch die Obere Naturschutzbehörde unter Beteiligung der Oberen Jagdbehörde und der Naturschutzverbände die Jagd in Schutzgebieten beschränken kann.

Teil 5 Spezielle Belange des Tierschutzes und der Tiergesundheit

§ 29 Schutz des Wildes vor Tierseuchen, wildernden Hunden und Katzen

Wildfarbene Hauskatzen müssen von der Regelung ausgeschlossen werden, da die Verwechslungsgefahr mit der Europäischen Wildkatze hoch ist. Gleiches gilt für alle wolfsähnlichen Hunderassen.

Teil 6 Wild- und Jagdschaden

§ 35 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

Es wäre zu begrüßen, wenn hier eine Verpflichtung der Landbewirtschaftenden ergänzt würde, dass nach Möglichkeit wildschadensmindernd gearbeitet werden muss. Dazu zählen Schutzstreifen zwischen bewirtschaftetem Acker und Wald.

§ 36 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

Zu (2) Kein Ersatz von Wildschäden an Sonderkulturen / Verjüngung anderer Baumarten beim Fehlen üblicher Schutzvorrichtungen

Diese Regelung widerspricht dem Ziel, eine artenreiche Wiederbewaldung ohne Einzäunung zu erreichen. Die Praxis hat gezeigt, dass es bei angepassten Wildbeständen sogar in reinen Fichtenrevieren möglich ist, einen Wildbestand zu halten, welcher alle Baumarten wachsen lässt.

Teil 7 Jagdverwaltung

§ 39 Organisation der Jagdverwaltung

Wir begrüßen die geplante Umstrukturierung der Jagdverwaltung. Das derzeitige System ist nicht effizient. In den Kreisbehörden fehlen sowohl das Personal als oft auch die Expertise in Jagdangelegenheiten, insbesondere eine jagdbezirksübergreifende Betrachtungsweise und wildbiologische Kenntnisse. Eine Entlastung der Behörden durch Verlagerung von Zuständigkeiten innerhalb der Jagdverwaltung sowie die Digitalisierung der Jagdverwaltung mithilfe des Jagd- und Wildtierportals scheint daher sinnvoll.

Selbstverständlich setzt dies voraus, dass das Personal in der Jagdverwaltung entsprechend geschult und nach Bedarf aufgestockt oder anderweitig entlastet wird.

§ 40 Zusammenarbeit der Jagdbehörden mit den Jägerinnen und Jägern, digitale Jagdverwaltung

Ein besserer Transfer von Wissen zwischen Forschung und Praxis soll zukünftig durch das digitale Jagd- und Wildtierportal ermöglicht werden. Allerdings gelingt ein Transfer von Wissen erfahrungsgemäß nicht über ein Online-Portal. Hier sollte es ein breites Fortbildungsangebot mit Praxisteil geben („Über den Wald im Wald reden“).

§ 42 Wildmonitoring

Hier sollte ergänzt werden, dass Ergebnisse wildbiologischer Forschung zu berücksichtigen sind.

§ 44 Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater

Zu (5):

Wir begrüßen, dass der*die Kreisjagdberater*in vom Kreisjagdbeirat gewählt wird. Damit ist er*sie nicht nur durch die Jäger*innen, sondern auch durch die anderen im Beirat vertretenen Interessensgruppen legitimiert.

Teil 8 Jagdschein

§ 45 Jagdscheinerteilung

Die Ausbildungsinhalte der Jägerprüfung müssen dringend modernisiert und das Niveau deutlich angehoben werden! Die Erteilung des Jagdscheines muss an den Nachweis ausreichender Fortbildungen auf dem Gebiet der Wildtierökologie, des Schutzes des Naturhaushaltes, Herausforderungen im Klimawandel, des Waldbaus und der Schießleistungen auf stehende und bewegte Ziele mittels Schießkino oder digitalem Leistungsschießen gekoppelt sein. Der „laufende Keiler“ erfüllt die Voraussetzungen in keiner Weise.

- Auch der Nachweis einer Weiterbildungsmaßnahme zum wiederholten Lösen eines Jagdscheines wäre eine Möglichkeit, ein von der Gesellschaft erwartetes Niveau auch auf Dauer sicherzustellen; dies gilt insbesondere für diejenigen Jäger*innen, die ihrem Hobby nur unregelmäßig nachgehen. Entsprechende Angebote sind vorhanden oder können mobil geordert werden.

Teil 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Anhängige Verfahren, Übergangsbestimmungen

Zu (6): Hier hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Es muss heißen „Als Duldungsgebiete nach § 25 Abs. 1“ (statt „§ 22“).

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Yacoub
Landesvorsitzende